SECURITY KAG

FarSighted Global PortFolio

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Steuerliche Behandlung Deutschland

für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

Mit Sicherheit faktenbasiert

FarSighted Global PortFolio (AT0000654660)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2024 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1.	Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024	. 2
2.	Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	. 3
3.	Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger	. 5
4.	Veräußerung	. 6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilsinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilsinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2025). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024

Im Kalenderjahr 2024 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am FarSighted Global PortFolio (AT0000654660) gehalten haben:

Ausschüttung am 02.12.2024:	0,1388 EUR
Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0972 EUR 0,0555 EUR 0,0278 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Vorabpauschale am 02.01.2024:	0,1060 EUR
Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0742 EUR 0,0424 EUR 0,0212 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Veräußerung:	Haben Sie Anteilscheine am FarSighted Global PortFolio (AT0000654660) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen Ausschüttungen eines Investmentfonds und die Vorabpauschale. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KESt-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die Anlagebedingungen (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KESt-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KESt-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2024 wurde durch den FarSighted Global PortFolio (AT0000654660) am 02.12.2024 eine Ausschüttung von 0,1388 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2023 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,55 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,785 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 9,30 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 0,1660 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 0,0600 EUR in 2023) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2023:	9,30 EUR

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2023:	10,25 EUR
---	-----------

Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2023 betrug 0,9500 EUR und die Ausschüttung in 2023 0,0600 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 1,0100 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von 0,1660 EUR ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres 2023 iHv 0,0600 EUR abzuziehen und beträgt die Vorabpauschale somit **0,1060 EUR**.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2023 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2024 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2023.

Die Anteilinhaber des FarSighted Global PortFolio (AT0000654660) müssen daher im Veranlagungsjahr 2024 eine Vorabpauschale von 0,1060 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2023.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim FarSighted Global PortFolio (AT0000654660) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes beim deutschen KESt-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von **0,1388 EUR** zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **0,0972 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,0555 EUR** steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **0,0278 EUR** (80 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!

Beim Privatanleger ist die Vorabpauschale von **0,1060 EUR** zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **0,0742 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,0424 EUR** steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **0,0212 EUR** (80 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 dt. InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich.

Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und schriftliche Bestätigungen des Investmentfonds in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als Aktienfonds iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG, wenn er fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsengelistete Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Die als Teilfreistellung bezeichnete Steuerbefreiung ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen eines Aktienfonds anzuwenden. Neben der Ausschüttung sind daher auch die Vorabpauschale und der Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles teilweise von der Einkommenbzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der FarSighted Global PortFolio (AT0000654660) im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, handelt es sich um einen Aktienfonds (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50 % in den *Fondsbestimmungen* (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Aktienfonds geltenden beim Steuerabzugsverfahren keine Teilfreistellungsätze Berücksichtigung. Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahren beantragen, dass der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungsatz (Privatanleger 30 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 60 % und Körperschaften 80 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.

4. Veräußerung

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 dt. InvStG zu den Investmentfondserträgen und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in voller Höhe zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2022 und 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2024 betrug sie 0,1060 EUR pro Anteil. Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Beim FarSighted Global PortFolio (AT0000654660) handelt es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG, weshalb der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei ist. Allerdings sind in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen *Kapitalbeteiligungsquote* enthalten, weshalb keine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes im Steuerabzugsverfahren erfolgt, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.

An den
Anteilinhaber des
FarSighted Global PortFolio
(AT0000654660)

11. Februar 2025

Bestätigung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **FarSighted Global PortFolio** (AT0000654660) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr nicht unterschritten.

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
02.10.2023	55,78
03.10.2023	55,71
04.10.2023 05.10.2023	55,66 55,69
06.10.2023	55,70
09.10.2023	55,57
10.10.2023	55,63
11.10.2023 12.10.2023	55,57 55,65
13.10.2023	55,71
16.10.2023	55,71
17.10.2023	55,74
18.10.2023	56,11 55,95
19.10.2023 20.10.2023	55,95 55,91
23.10.2023	55,44
24.10.2023	55,66
25.10.2023	55,78
27.10.2023 30.10.2023	55,64 55,51
31.10.2023	55,51
02.11.2023	55,54
03.11.2023	55,48
06.11.2023 07.11.2023	55,66 55,53
08.11.2023	55,52 55,05
09.11.2023	54,57
10.11.2023	54,61
13.11.2023	54,54
14.11.2023 15.11.2023	54,65 55,07
16.11.2023	55,01
17.11.2023	55,02
20.11.2023	55,09
21.11.2023 22.11.2023	55,24 55,22
23.11.2023	55,20
24.11.2023	55,04
27.11.2023	55,03
28.11.2023 29.11.2023	55,17 55,29
30.11.2023	55,20
01.12.2023	55,26
04.12.2023	55,24
05.12.2023	55,12 55.15
06.12.2023 07.12.2023	55,15 55,29
11.12.2023	55,18
12.12.2023	55,27
13.12.2023	55,11
14.12.2023 15.12.2023	54,90 55,20
18.12.2023	55,20
19.12.2023	55,35
20.12.2023	55,32
21.12.2023 22.12.2023	55,50 55,39
27.12.2023	55,39
28.12.2023	55,44
29.12.2023	55,42
02.01.2024	55,54 55,63
03.01.2024 04.01.2024	55,63 53,28
05.01.2024	50,88

08.01.2024	52,00
09.01.2024	52,44
10.01.2024	53,55
11.01.2024	55,78
12.01.2024	55,71
15.01.2024	55,66
16.01.2024	55,69
17.01.2024	55,70
18.01.2024	55,57
19.01.2024	55,63
22.01.2024	55,57
23.01.2024	55,65
24.01.2024	55,71
25.01.2024	55,71
26.01.2024	55,74
29.01.2024	56,11
30.01.2024	55,95
31.01.2024	55,91
01.02.2024	55,44
02.02.2024	55,66
05.02.2024	55,78
06.02.2024	55,64
07.02.2024	55,51
08.02.2024	55,51
09.02.2024	55,54
12.02.2024	55,48
13.02.2024 14.02.2024	55,66 55,53
	55,52 55,05
15.02.2024 16.02.2024	55,05 54,57
19.02.2024	54,61
20.02.2024	54,54
21.02.2024	54,65
22.02.2024	55,07
23.02.2024	55,01
26.02.2024	55,02
27.02.2024	55,09
28.02.2024	55,24
29.02.2024	55,22
01.03.2024	55,20
04.03.2024	55,04
05.03.2024	55,03
06.03.2024	55,17
07.03.2024	55,29
08.03.2024	55,20
11.03.2024	55,26
12.03.2024	55,24
13.03.2024	55,12
14.03.2024	55,15
15.03.2024	55,29
18.03.2024	55,18
19.03.2024	55,27
20.03.2024	55,11
21.03.2024	54,90
22.03.2024	55,20
25.03.2024	55,12
26.03.2024	55,35
27.03.2024	55,32
28.03.2024	55,50
02.04.2024	55,39
03.04.2024	55,32
04.04.2024	55,44
05.04.2024	55,42
08.04.2024	55,54
09.04.2024	55,63
10.04.2024	53,28

11.04.2024	
11 ()4 2()24	50,88
12.04.2024	50,90
15.04.2024	52,34
16.04.2024	53,71
17.04.2024	55,66
19 04 2024	
18.04.2024	55,69
19.04.2024	55,70
22.04.2024	
22.04.2024	55,57
23.04.2024	55,63
24.04.2024	55,57
25.04.2024	55,65
26.04.2024	55,71
29.04.2024	55,71
30.04.2024	55,74
02.05.2024	56,11
03.05.2024	55,95
06.05.2024	55,91
07.05.2024	55,44
08.05.2024	55,66
10.05.2024	55,78
13.05.2024	55,64
14.05.2024	55,51
15.05.2024	55,51
16.05.2024	55,54
17.05.2024	55,48
21.05.2024	55,66
22.05.2024	55,52
23.05.2024	55,05
24.05.2024	54,57
27.05.2024	54,61
28.05.2024	54,54
29.05.2024	54,65
31.05.2024	55,07
03.06.2024	55,01
04.06.2024	55,02
05.06.2024	55,09
06.06.2024	55,24
07.06.2024	
	55,22
10.06.2024	55,20
11.06.2024	55,04
12.06.2024	55,03
13.06.2024	55,17
14.06.2024	55,29
17.06.2024	55,20
18.06.2024	55,26
19.06.2024	55,24
20.06.2024	55,12
21.06.2024	55,15
	55,29
24 06 2024	
24.06.2024	
	<u>55,1</u> 8
25.06.2024	55,18 55,27
25.06.2024 26.06.2024	55,27
25.06.2024	
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024	55,27 55,11
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024	55,27 55,11 54,90
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024	55,27 55,11
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024 08.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024 08.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39 55,32
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024 08.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024 08.07.2024 09.07.2024 10.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39 55,32 55,44
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024 08.07.2024 10.07.2024 11.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39 55,32 55,44 55,44
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024 09.07.2024 10.07.2024 11.07.2024 12.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39 55,32 55,44 55,44 55,42
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024 09.07.2024 10.07.2024 11.07.2024 12.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39 55,32 55,44 55,44 55,42
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 05.07.2024 08.07.2024 09.07.2024 10.07.2024 11.07.2024 12.07.2024 15.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39 55,32 55,44 55,44 55,54 55,63
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 05.07.2024 08.07.2024 10.07.2024 11.07.2024 12.07.2024 15.07.2024 16.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39 55,32 55,44 55,42 55,63 55,63 55,63
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 05.07.2024 08.07.2024 09.07.2024 10.07.2024 11.07.2024 12.07.2024 15.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39 55,32 55,44 55,44 55,54 55,63

18.07.2024	51,90
19.07.2024	52,44
22.07.2024	53,55
23.07.2024	55,78
24.07.2024	55,71
25.07.2024	55,66
26.07.2024	55,69
29.07.2024	55,70
30.07.2024	55,57
31.07.2024	55,63
01.08.2024	55,57
02.08.2024	55,65
05.08.2024	55,71
06.08.2024	55,71
07.08.2024	55,74
08.08.2024	56,11
09.08.2024	55,95
12.08.2024	55,91
13.08.2024	55,44
14.08.2024	55,66
16.08.2024	55,78
19.08.2024	55,64
20.08.2024	55,51
21.08.2024	55,51
22.08.2024	
	55,54
23.08.2024 26.08.2024	55,48 55,66
27.08.2024	55,52
28.08.2024 29.08.2024	55,05 54,57
30.08.2024	
	54,61
02.09.2024	54,54
03.09.2024	54,65
04.09.2024	55,07
05.09.2024	55,01
06.09.2024	55,02
09.09.2024	55,09
10.09.2024	55,24
11.09.2024	55,22
12.09.2024	55,20
13.09.2024	55,04
16.09.2024	55,03
17.09.2024	55,17
18.09.2024	55,29
19.09.2024	55,20
20.09.2024	55,26
23.09.2024	55,24
24.09.2024	55,12
25.09.2024	55,15
26.09.2024	55,29
27.09.2024	55,18
30.09.2024	55,27

FarSighted Global PortFolio (AT0000734280)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2024 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1.	Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024	. 2
2.	Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	. 3
3.	Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger	. 5
4.	Veräußerung	. 6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilsinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilsinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2025). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024

Im Kalenderjahr 2024 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am FarSighted Global PortFolio (AT0000734280) gehalten haben:

Ausschüttung am 02.12.2024:	0,1673 EUR
Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,1171 EUR 0,0669 EUR 0,0335 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Vorabpauschale am 02.01.2024:	0,1695 EUR
Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,1187 EUR 0,0678 EUR 0,0339 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Veräußerung:	Haben Sie Anteilscheine am FarSighted Global PortFolio (AT0000734280) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen Ausschüttungen eines Investmentfonds und die Vorabpauschale. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KESt-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die Anlagebedingungen (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KESt-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KESt-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2024 wurde durch den FarSighted Global PortFolio (AT0000734280) am 02.12.2024 eine Ausschüttung von 0,1673 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2023 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,55 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,785 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 11,17 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 0,1994 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 0,0299 EUR in 2023) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2023:	11,17 EUR
	, -

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2023:	12,36 EUR
---	-----------

Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2023 betrug 1,1900 EUR und die Ausschüttung in 2023 0,0299 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 1,2199 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von 0,1994 EUR ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres 2023 iHv 0,0299 EUR abzuziehen und beträgt die Vorabpauschale somit **0,1695 EUR**.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2023 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2024 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2023.

Die Anteilinhaber des FarSighted Global PortFolio (AT0000734280) müssen daher im Veranlagungsjahr 2024 eine Vorabpauschale von 0,1695 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2023.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim FarSighted Global PortFolio (AT0000734280) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes beim deutschen KESt-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von **0,1673 EUR** zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **0,1171 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,0669 EUR** steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **0,0335 EUR** (80 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!

Beim Privatanleger ist die Vorabpauschale von **0,1695 EUR** zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **0,1187 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,0678 EUR** steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **0,0339 EUR** (80 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 dt. InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich.

Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und schriftliche Bestätigungen des Investmentfonds in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als Aktienfonds iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG, wenn er fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsengelistete Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Die als Teilfreistellung bezeichnete Steuerbefreiung ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen eines Aktienfonds anzuwenden. Neben der Ausschüttung sind daher auch die Vorabpauschale und der Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles teilweise von der Einkommenbzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der FarSighted Global PortFolio (AT0000734280) im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, handelt es sich um einen Aktienfonds (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50 % in den *Fondsbestimmungen* (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Aktienfonds geltenden beim Steuerabzugsverfahren keine Teilfreistellungsätze Berücksichtigung. Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahren beantragen, dass der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungsatz (Privatanleger 30 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 60 % und Körperschaften 80 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.

4. Veräußerung

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 dt. InvStG zu den Investmentfondserträgen und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in voller Höhe zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2022 und 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2024 betrug sie 0,1695 EUR pro Anteil. Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Beim FarSighted Global PortFolio (AT0000734280) handelt es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG, weshalb der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei ist. Allerdings sind in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen *Kapitalbeteiligungsquote* enthalten, weshalb keine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes im Steuerabzugsverfahren erfolgt, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.

An den
Anteilinhaber des
FarSighted Global PortFolio
(AT0000734280)

11. Februar 2025

Bestätigung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **FarSighted Global PortFolio** (AT0000734280) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr nicht unterschritten.

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
02.10.2023	55,78
03.10.2023	55,71
04.10.2023 05.10.2023	55,66 55,69
06.10.2023	55,70
09.10.2023	55,57
10.10.2023	55,63
11.10.2023 12.10.2023	55,57 55,65
13.10.2023	55,71
16.10.2023	55,71
17.10.2023	55,74
18.10.2023	56,11 55,95
19.10.2023 20.10.2023	55,95 55,91
23.10.2023	55,44
24.10.2023	55,66
25.10.2023	55,78
27.10.2023 30.10.2023	55,64 55,51
31.10.2023	55,51
02.11.2023	55,54
03.11.2023	55,48
06.11.2023 07.11.2023	55,66 55,53
08.11.2023	55,52 55,05
09.11.2023	54,57
10.11.2023	54,61
13.11.2023	54,54
14.11.2023 15.11.2023	54,65 55,07
16.11.2023	55,01
17.11.2023	55,02
20.11.2023	55,09
21.11.2023 22.11.2023	55,24 55,22
23.11.2023	55,20
24.11.2023	55,04
27.11.2023	55,03
28.11.2023 29.11.2023	55,17 55,29
30.11.2023	55,20
01.12.2023	55,26
04.12.2023	55,24
05.12.2023	55,12 55.15
06.12.2023 07.12.2023	55,15 55,29
11.12.2023	55,18
12.12.2023	55,27
13.12.2023	55,11
14.12.2023 15.12.2023	54,90 55,20
18.12.2023	55,20
19.12.2023	55,35
20.12.2023	55,32
21.12.2023 22.12.2023	55,50 55,39
27.12.2023	55,39
28.12.2023	55,44
29.12.2023	55,42
02.01.2024	55,54 55,63
03.01.2024 04.01.2024	55,63 53,28
05.01.2024	50,88

08.01.2024	52,00
09.01.2024	52,44
10.01.2024	53,55
11.01.2024	55,78
12.01.2024	55,71
15.01.2024	55,66
16.01.2024	55,69
17.01.2024	55,70
18.01.2024	55,57
19.01.2024	55,63
22.01.2024	55,57
23.01.2024	55,65
24.01.2024	55,71
25.01.2024	55,71
26.01.2024	55,74
29.01.2024	56,11
30.01.2024	55,95
31.01.2024	55,91
01.02.2024	55,44
02.02.2024	55,66
05.02.2024	55,78
06.02.2024	55,64
07.02.2024	55,51
08.02.2024	55,51
09.02.2024	55,54
12.02.2024	55,48
13.02.2024 14.02.2024	55,66 55,53
	55,52 55,05
15.02.2024 16.02.2024	55,05 54,57
19.02.2024	54,61
20.02.2024	54,54
21.02.2024	54,65
22.02.2024	55,07
23.02.2024	55,01
26.02.2024	55,02
27.02.2024	55,09
28.02.2024	55,24
29.02.2024	55,22
01.03.2024	55,20
04.03.2024	55,04
05.03.2024	55,03
06.03.2024	55,17
07.03.2024	55,29
08.03.2024	55,20
11.03.2024	55,26
12.03.2024	55,24
13.03.2024	55,12
14.03.2024	55,15
15.03.2024	55,29
18.03.2024	55,18
19.03.2024	55,27
20.03.2024	55,11
21.03.2024	54,90
22.03.2024	55,20
25.03.2024	55,12
26.03.2024	55,35
27.03.2024	55,32
28.03.2024	55,50
02.04.2024	55,39
03.04.2024	55,32
04.04.2024	55,44
05.04.2024	55,42
08.04.2024	55,54
09.04.2024	55,63
10.04.2024	53,28

11.04.2024	
11 ()4 2()24	50,88
12.04.2024	50,90
15.04.2024	52,34
16.04.2024	53,71
17.04.2024	55,66
19 04 2024	
18.04.2024	55,69
19.04.2024	55,70
22.04.2024	
22.04.2024	55,57
23.04.2024	55,63
24.04.2024	55,57
25.04.2024	55,65
26.04.2024	55,71
29.04.2024	55,71
30.04.2024	55,74
02.05.2024	56,11
03.05.2024	55,95
06.05.2024	55,91
07.05.2024	55,44
08.05.2024	55,66
10.05.2024	55,78
13.05.2024	55,64
14.05.2024	55,51
15.05.2024	55,51
16.05.2024	55,54
17.05.2024	55,48
21.05.2024	55,66
22.05.2024	55,52
23.05.2024	55,05
24.05.2024	54,57
27.05.2024	54,61
28.05.2024	54,54
29.05.2024	54,65
31.05.2024	55,07
03.06.2024	55,01
04.06.2024	55,02
05.06.2024	55,09
06.06.2024	55,24
07.06.2024	
	55,22
10.06.2024	55,20
11.06.2024	55,04
12.06.2024	55,03
13.06.2024	55,17
14.06.2024	55,29
17.06.2024	55,20
18.06.2024	55,26
19.06.2024	55,24
20.06.2024	55,12
21.06.2024	55,15
	55,29
24 06 2024	
24.06.2024	
	<u>55,1</u> 8
25.06.2024	55,18 55,27
25.06.2024 26.06.2024	55,27
25.06.2024	
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024	55,27 55,11
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024	55,27 55,11 54,90
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024	55,27 55,11
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024 08.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024 08.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39 55,32
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024 08.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024 08.07.2024 09.07.2024 10.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39 55,32 55,44
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024 08.07.2024 10.07.2024 11.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39 55,32 55,44 55,44
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024 09.07.2024 10.07.2024 11.07.2024 12.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39 55,32 55,44 55,44 55,42
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024 09.07.2024 10.07.2024 11.07.2024 12.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39 55,32 55,44 55,44 55,42
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 05.07.2024 08.07.2024 09.07.2024 10.07.2024 11.07.2024 12.07.2024 15.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39 55,32 55,44 55,44 55,54 55,63
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 05.07.2024 08.07.2024 10.07.2024 11.07.2024 12.07.2024 15.07.2024 16.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39 55,32 55,44 55,42 55,63 55,63 55,63
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 05.07.2024 08.07.2024 09.07.2024 10.07.2024 11.07.2024 12.07.2024 15.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39 55,32 55,44 55,44 55,54 55,63

18.07.2024	51,90
19.07.2024	52,44
22.07.2024	53,55
23.07.2024	55,78
24.07.2024	55,71
25.07.2024	55,66
26.07.2024	55,69
29.07.2024	55,70
30.07.2024	55,57
31.07.2024	55,63
01.08.2024	55,57
02.08.2024	55,65
05.08.2024	55,71
06.08.2024	55,71
07.08.2024	55,74
08.08.2024	56,11
09.08.2024	55,95
12.08.2024	55,91
13.08.2024	55,44
14.08.2024	55,66
16.08.2024	55,78
19.08.2024	55,64
20.08.2024	55,51
21.08.2024	55,51
22.08.2024	
	55,54
23.08.2024 26.08.2024	55,48 55,66
27.08.2024	55,52
28.08.2024 29.08.2024	55,05 54,57
30.08.2024	
	54,61
02.09.2024	54,54
03.09.2024	54,65
04.09.2024	55,07
05.09.2024	55,01
06.09.2024	55,02
09.09.2024	55,09
10.09.2024	55,24
11.09.2024	55,22
12.09.2024	55,20
13.09.2024	55,04
16.09.2024	55,03
17.09.2024	55,17
18.09.2024	55,29
19.09.2024	55,20
20.09.2024	55,26
23.09.2024	55,24
24.09.2024	55,12
25.09.2024	55,15
26.09.2024	55,29
27.09.2024	55,18
30.09.2024	55,27

FarSighted Global PortFolio (AT0000A23KG3)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2024 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1.	Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024	2
2.	Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	. 3
	Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger	
	Veräußerung	

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilsinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilsinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2025). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024

Im Kalenderjahr 2024 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am FarSighted Global PortFolio (AT0000A23KG3) gehalten haben:

Ausschüttung am 02.12.2024:	0,1904 EUR
Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,1333 EUR 0,0762 EUR 0,0381 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Vorabpauschale am 02.01.2024:	0,1588 EUR
Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,1112 EUR 0,0635 EUR 0,0318 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Veräußerung:	Haben Sie Anteilscheine am FarSighted Global PortFolio (AT0000A23KG3) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen Ausschüttungen eines Investmentfonds und die Vorabpauschale. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KESt-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die Anlagebedingungen (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KESt-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KESt-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2024 wurde durch den FarSighted Global PortFolio (AT0000A23KG3) am 02.12.2024 eine Ausschüttung von 0,1904 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2023 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,55 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,785 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 11,44 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 0,2042 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 0,0454 EUR in 2023) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2023:	11,44 EUR
	,

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2023:	12,74 EUR
---	-----------

Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2023 betrug 1,3000 EUR und die Ausschüttung in 2023 0,0454 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 1,3454 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von 0,2042 EUR ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres 2023 iHv 0,0454 EUR abzuziehen und beträgt die Vorabpauschale somit **0,1588 EUR**.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2023 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2024 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2023.

Die Anteilinhaber des FarSighted Global PortFolio (AT0000A23KG3) müssen daher im Veranlagungsjahr 2024 eine Vorabpauschale von 0,1588 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2023.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim FarSighted Global PortFolio (AT0000A23KG3) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes beim deutschen KESt-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von **0,1904 EUR** zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **0,1333 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,0762 EUR** steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **0,0381 EUR** (80 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!

Beim Privatanleger ist die Vorabpauschale von **0,1588 EUR** zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **0,1112 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,0635 EUR** steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **0,0318 EUR** (80 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 dt. InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich.

Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und schriftliche Bestätigungen des Investmentfonds in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als Aktienfonds iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG, wenn er fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsengelistete Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Die als Teilfreistellung bezeichnete Steuerbefreiung ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen eines Aktienfonds anzuwenden. Neben der Ausschüttung sind daher auch die Vorabpauschale und der Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles teilweise von der Einkommenbzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der FarSighted Global PortFolio (AT0000A23KG3) im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, handelt es sich um einen Aktienfonds (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50 % in den *Fondsbestimmungen* (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Aktienfonds geltenden beim Steuerabzugsverfahren keine Teilfreistellungsätze Berücksichtigung. Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahren beantragen, dass der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungsatz (Privatanleger 30 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 60 % und Körperschaften 80 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.

4. Veräußerung

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 dt. InvStG zu den Investmentfondserträgen und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in voller Höhe zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2022 und 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2024 betrug sie 0,1588 EUR pro Anteil. Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Beim FarSighted Global PortFolio (AT0000A23KG3) handelt es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG, weshalb der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei ist. Allerdings sind in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen *Kapitalbeteiligungsquote* enthalten, weshalb keine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes im Steuerabzugsverfahren erfolgt, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.

An den
Anteilinhaber des
FarSighted Global PortFolio
(AT0000A23KG3)

11. Februar 2025

Bestätigung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **FarSighted Global PortFolio** (AT0000A23KG3) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr nicht unterschritten.

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
02.10.2023	55,78
03.10.2023	55,71
04.10.2023 05.10.2023	55,66 55,69
06.10.2023	55,70
09.10.2023	55,57
10.10.2023	55,63
11.10.2023 12.10.2023	55,57 55,65
13.10.2023	55,71
16.10.2023	55,71
17.10.2023	55,74
18.10.2023	56,11 55,95
19.10.2023 20.10.2023	55,95 55,91
23.10.2023	55,44
24.10.2023	55,66
25.10.2023	55,78
27.10.2023 30.10.2023	55,64 55,51
31.10.2023	55,51
02.11.2023	55,54
03.11.2023	55,48
06.11.2023 07.11.2023	55,66 55,53
08.11.2023	55,52 55,05
09.11.2023	54,57
10.11.2023	54,61
13.11.2023	54,54
14.11.2023 15.11.2023	54,65 55,07
16.11.2023	55,01
17.11.2023	55,02
20.11.2023	55,09
21.11.2023 22.11.2023	55,24 55,22
23.11.2023	55,20
24.11.2023	55,04
27.11.2023	55,03
28.11.2023 29.11.2023	55,17 55,29
30.11.2023	55,20
01.12.2023	55,26
04.12.2023	55,24
05.12.2023	55,12 55.15
06.12.2023 07.12.2023	55,15 55,29
11.12.2023	55,18
12.12.2023	55,27
13.12.2023	55,11
14.12.2023 15.12.2023	54,90 55,20
18.12.2023	55,20
19.12.2023	55,35
20.12.2023	55,32
21.12.2023 22.12.2023	55,50 55,39
27.12.2023	55,39
28.12.2023	55,44
29.12.2023	55,42
02.01.2024	55,54 55,63
03.01.2024 04.01.2024	55,63 53,28
05.01.2024	50,88

08.01.2024	52,00
09.01.2024	52,44
10.01.2024	53,55
11.01.2024	55,78
12.01.2024	55,71
15.01.2024	55,66
16.01.2024	55,69
17.01.2024	55,70
18.01.2024	55,57
19.01.2024	55,63
22.01.2024	55,57
23.01.2024	55,65
24.01.2024	55,71
25.01.2024	55,71
26.01.2024	55,74
29.01.2024	56,11
30.01.2024	55,95
31.01.2024	55,91
01.02.2024	55,44
02.02.2024	55,66
05.02.2024	55,78
06.02.2024	55,64
07.02.2024	55,51
08.02.2024	55,51
09.02.2024	55,54
12.02.2024	55,48
13.02.2024 14.02.2024	55,66 55,53
	55,52 55,05
15.02.2024 16.02.2024	55,05 54,57
19.02.2024	54,61
20.02.2024	54,54
21.02.2024	54,65
22.02.2024	55,07
23.02.2024	55,01
26.02.2024	55,02
27.02.2024	55,09
28.02.2024	55,24
29.02.2024	55,22
01.03.2024	55,20
04.03.2024	55,04
05.03.2024	55,03
06.03.2024	55,17
07.03.2024	55,29
08.03.2024	55,20
11.03.2024	55,26
12.03.2024	55,24
13.03.2024	55,12
14.03.2024	55,15
15.03.2024	55,29
18.03.2024	55,18
19.03.2024	55,27
20.03.2024	55,11
21.03.2024	54,90
22.03.2024	55,20
25.03.2024	55,12
26.03.2024	55,35
27.03.2024	55,32
28.03.2024	55,50
02.04.2024	55,39
03.04.2024	55,32
04.04.2024	55,44
05.04.2024	55,42
08.04.2024	55,54
09.04.2024	55,63
10.04.2024	53,28

11.04.2024	
11 ()4 2()24	50,88
12.04.2024	50,90
15.04.2024	52,34
16.04.2024	53,71
17.04.2024	55,66
19 04 2024	
18.04.2024	55,69
19.04.2024	55,70
22.04.2024	
22.04.2024	55,57
23.04.2024	55,63
24.04.2024	55,57
25.04.2024	55,65
26.04.2024	55,71
29.04.2024	55,71
30.04.2024	55,74
02.05.2024	56,11
03.05.2024	55,95
06.05.2024	55,91
07.05.2024	55,44
08.05.2024	55,66
10.05.2024	55,78
13.05.2024	55,64
14.05.2024	55,51
15.05.2024	55,51
16.05.2024	55,54
17.05.2024	55,48
21.05.2024	55,66
22.05.2024	55,52
23.05.2024	55,05
24.05.2024	54,57
27.05.2024	54,61
28.05.2024	54,54
29.05.2024	54,65
31.05.2024	55,07
03.06.2024	55,01
04.06.2024	55,02
05.06.2024	55,09
06.06.2024	55,24
07.06.2024	
	55,22
10.06.2024	55,20
11.06.2024	55,04
12.06.2024	55,03
13.06.2024	55,17
14.06.2024	55,29
17.06.2024	55,20
18.06.2024	55,26
19.06.2024	55,24
20.06.2024	55,12
21.06.2024	55,15
	55,29
24 06 2024	
24.06.2024	
	<u>55,1</u> 8
25.06.2024	55,18 55,27
25.06.2024 26.06.2024	55,27
25.06.2024	
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024	55,27 55,11
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024	55,27 55,11 54,90
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024	55,27 55,11
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024 08.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024 08.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39 55,32
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024 08.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024 08.07.2024 09.07.2024 10.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39 55,32 55,44
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024 08.07.2024 10.07.2024 11.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39 55,32 55,44 55,44
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024 09.07.2024 10.07.2024 11.07.2024 12.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39 55,32 55,44 55,44 55,42
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 04.07.2024 05.07.2024 09.07.2024 10.07.2024 11.07.2024 12.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39 55,32 55,44 55,44 55,42
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 05.07.2024 08.07.2024 09.07.2024 10.07.2024 11.07.2024 12.07.2024 15.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39 55,32 55,44 55,44 55,54 55,63
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 05.07.2024 08.07.2024 10.07.2024 11.07.2024 12.07.2024 15.07.2024 16.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39 55,32 55,44 55,42 55,63 55,63 55,63
25.06.2024 26.06.2024 27.06.2024 28.06.2024 01.07.2024 02.07.2024 03.07.2024 05.07.2024 08.07.2024 09.07.2024 10.07.2024 11.07.2024 12.07.2024 15.07.2024	55,27 55,11 54,90 55,20 55,12 55,35 55,32 55,50 55,39 55,32 55,44 55,44 55,54 55,63

18.07.2024	51,90
19.07.2024	52,44
22.07.2024	53,55
23.07.2024	55,78
24.07.2024	55,71
25.07.2024	55,66
26.07.2024	55,69
29.07.2024	55,70
30.07.2024	55,57
31.07.2024	55,63
01.08.2024	55,57
02.08.2024	55,65
05.08.2024	55,71
06.08.2024	55,71
07.08.2024	55,74
08.08.2024	56,11
09.08.2024	55,95
12.08.2024	55,91
13.08.2024	55,44
14.08.2024	55,66
16.08.2024	55,78
19.08.2024	55,64
20.08.2024	55,51
21.08.2024	55,51
22.08.2024	55,54
23.08.2024	55,48
26.08.2024	55,66
27.08.2024	55,52
28.08.2024	55,05
29.08.2024	54,57
30.08.2024	54,61
02.09.2024	54,54
03.09.2024	54,65
04.09.2024	55,07
05.09.2024	55,01
06.09.2024	55,02
09.09.2024	55,09
10.09.2024	55,24
11.09.2024	55,22
12.09.2024	55,20
13.09.2024	55,04
16.09.2024	55,03
17.09.2024	55,17
18.09.2024	55,29
19.09.2024	
20.09.2024	55,20 55,26
23.09.2024	55,24
24.09.2024	55,12 55,15
25.09.2024 26.09.2024	55,15
27.09.2024	55,18 55,27
30.09.2024	55,27